

Hindert der Datenschutz die Übertragung von Maklerbeständen?

von RA Henning Doth und Dr. iur. Matthias Laas [\[1\]](#)

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsregister Hamburg PR 251

Mittelweg 14
20148 Hamburg

Telefon +49(0)40 / 888 88-777
Telefax +49(0)40 / 888 88-737

E-mail: Info@Kanzlei-Michaelis.de
Internet: www.Kanzlei-Michaelis.de

I. Problemstellung

Ein wichtiges Thema in der Versicherungsbranche ist die Übertragung von Kundenbeständen. Häufig wird eine solche Transaktion im modernen Sprachgebrauch als *Asset Deal* bezeichnet [\[2\]](#). Bei einem *Asset Deal* findet eine Übertragung von einzelnen Vertragsverhältnissen von einem Rechtsträger, dem Zielunternehmen, auf einen anderen Rechtsträger, den Erwerber, im Wege einer Einzelrechtsnachfolge statt [\[3\]](#). Im Unterschied zu Fusionen bleiben also die Rechtsträger selbst unverändert bestehen.

Für die Versicherungsunternehmen findet sich hierzu in § 14 VAG eine Regelung [\[4\]](#). Zur Wahrung der Belange der Versicherten wird die Bestandsübertragung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kontrolliert.

Was für die Versicherungsunternehmen gilt, trifft zunächst auch auf die Versicherungsmakler zu. Auch hier ist mittlerweile ein florierender Markt für Versicherungsbestände entstanden [\[5\]](#). Nur ist die Rechtslage hier eine andere. Die Vermittlung von Versicherungsverträgen wird nicht als Betrieb von Versicherungsgeschäften im Sinne des § 1 VAG angesehen [\[6\]](#). Damit greift auch § 14 VAG nicht ein und es bedarf somit auch keiner Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Rechtliche Schwierigkeiten bereiten solche Transaktionen aus einem anderen Grund. Die Weitergabe von Kundenbeständen ist unweigerlich damit verbunden, dass auch Kundendaten weitergegeben werden, ohne dass die Kunden hierzu in der Regel ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben. Dies wirft die Frage der Vereinbarkeit mit datenschutzrechtlichen Vorschriften auf. Die folgenden Überlegungen zeigen, dass die datenschutzrechtliche Lage zwar unübersichtlich ist, die relevanten Vorschriften einer Übertragung von Datenschutzbeständen im Ergebnis aber nicht im Wege stehen.

II. Strafrechtliche Relevanz

Zunächst stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz von Bestandsübertragungen. Maßgebliche Strafvorschrift ist insofern § 203 Abs. 1 StGB, durch Verletzung eines Privat- oder Betriebsgeheimnisses.

Die verständliche Sorge von Versicherungsmaklern sich wegen einer Bestandsübertragung der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, erweist sich indes bei genauerer Betrachtung als unbegründet.

Der Versicherungsmakler wird als Vertreter bzw. Vermittler für den Versicherungsnehmer tätig, ist von diesem beauftragt und dessen Interessenvertreter, gegebenenfalls sogar dessen Abschlussvertreter. Daher ist er grundsätzlich nicht tauglicher Täter des § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB. Es hat zwar in der Rechtsprechung Tendenzen gegeben, eine Strafbarkeit auch dann anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer nicht erkennen kann, dass es sich um einen Makler handelt, sondern davon ausgeht, dass er mit einem Agenten zu tun habe. Der Makler sei dann als Agent anzusehen. Der BGH hat diese Auffassung allerdings als zu weitgehend angesehen. Nach neuester Rechtsprechung des BGH kommt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Maklers nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB nur in Betracht, wenn eine vertragliche Vereinbarung existiert, der entnommen werden kann, dass der Betreffende trotz seiner Bezeichnung als „Makler“ in Wirklichkeit zumindest auch im Lager der Versicherung auftritt^[7]. Dies dürfte indessen in aller Regel nicht der Fall sein.

III. Datenschutzrechtliche Ausgangssituation

Entscheidend ist daher, wie sich die Rechtslage nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften beurteilt.

Zentral ist insofern, an welchem Maßstab die Übertragung von Kundenbeständen durch Versicherungsmakler zu messen ist. Da es für die geschilderte Konstellation keine bereichsspezifischen Datenschutzregelungen i.S.d. § 1 Abs. 3 BDSG gibt, ist auf die Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz zu rekurrieren^[8].

Zentrale Vorschrift dieses Gesetzes ist § 4 BDSG. Nach dieser Norm ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dieses erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat. Unter die Verarbeitung fällt dabei gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 a) BDSG auch die Übermittlung von Daten, bei der diese an einen Dritten weitergegeben werden. „Dritter“ ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle^[9]. Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt^[10].

Fraglich könnte hier zunächst schon sein, ob ein Versicherungsmakler personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, oder ob er dies im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung für den Versicherer tut. Die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG stellt schon keine

Übermittlung von Daten an einen Dritten dar. Primäre Aufgabe der Vermittler ist zwar, den Kontakt zwischen dem Kunden und dem Versicherungsmakler herzustellen. Letztlich wird aber spätestens angesichts der fortdauernden Betreuungspflichten und der damit verbundenen Courtagansprüche durch den Versicherungsmakler deutlich, dass die Versicherungsmakler zumindest auch für sich selbst erheben.

Im Ergebnis ist daher bei der Übertragung solcher Kundenbestände eine *Übermittlung* im Sinne des Datenschutzgesetzes gegeben. Hieraus folgt, dass eine Übertragung von Kundenbeständen datenschutzrechtlich nur unter zwei Voraussetzungen zulässig sein kann. Entweder wenn es eine Rechtsvorschrift gibt, die eine entsprechende Übertragung erlaubt (dazu unter 1.) oder wenn eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt (dazu unter 2.).

1. Erlaubnismorm im Datenschutzrecht?

Zunächst ist zu erwägen, ob eine solche Erlaubnismorm im Datenschutzrecht zu finden ist. In Betracht kommt insofern insbesondere § 28 BDSG.

Die Zulässigkeit der Datenweitergabe und –nutzung ist nach dieser Vorschrift gegeben, wenn berechnigte Interessen der übermittelnden Stelle oder des Empfängers gegeben sind und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen nicht vorliegt[11].

Darunter ist jeder Zweck zu verstehen, dessen Verfolgung von gesundem Rechtsempfinden gebilligt wird[12]. Dies können wirtschaftliche wie auch ideelle Interessen sein[13]. Eines ausdrücklichen Schutzes durch die Rechtsordnung bedarf es nicht. Zu den wirtschaftlichen Interessen zählen insbesondere auch betriebswirtschaftliche Vorteile.

Im Anschluss bedarf es immer einer Abwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen des Unternehmens und der Kunden. Fraglich ist, ob im Rahmen einer solchen Abwägung Erkenntnisse aus anderen Bereichen, in denen Daten transferiert werden, fruchtbar gemacht werden können. Zu denken ist etwa an die Rechtslage bei Allfinanzkonzernen. In diesem Bereich werden datenschutzrechtliche Fragestellungen zuletzt vielfach problematisiert[14]. In Allfinanzkonzernen werden Daten zwar innerhalb eines Konzerns weitergegeben, es handelt sich aber gleichwohl um einen Fall des § 28 BDSG. Die unterschiedlichen Unternehmen in dem Konzern stellen nämlich unterschiedliche „verantwortliche Stellen“ im Sinne des BDSG dar.

Die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten innerhalb von Allfinanzkonzernen ist umstritten. Die Tendenz geht eher dahin, dass der Datenschutz einem Austausch von Daten innerhalb eines Konzerns ohne Einwilligung des Kunden entgegensteht.

Ebenso wie bei den Allfinanzkonzernen ist auch im Rahmen der Übertragung von Kundenbeständen letztlich die Abwägung entscheidend, § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG. Im Rahmen einer Abwägung ist zu berücksichtigen, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung dem Betroffenen die Befugnis einräumt, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“[15]

§ 28 BDSG ist als Ausnahmetatbestand zudem eng auszulegen^[16]. Es stehen sich wirtschaftliche Interessen des übermittelnden Maklers und wirtschaftliche, aber auch soziale, berufliche und private Interessen der Betroffenen gegenüber. Zu beachten ist, dass die Vertragsdaten weitgehende Rückschlüsse auf die Lebensumstände der Betroffenen zulassen^[17]. Selbst wenn man sich im Rahmen der Interessenabwägung für eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit entscheiden würde, bleibt fraglich, ob dem Betroffenen nicht zumindest die Möglichkeit des Widerspruchs eingeräumt werden müsste^[18].

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Abwägung der Interessen hier sowohl zu Gunsten der Makler als auch zu Gunsten der Kunden erfolgen könnte. Vieles spricht jedoch – in Zeiten, in denen der Missbrauch von Daten auch medial immer stärker in den Fokus rückt^[19] - dafür, dass dem Datenschutz der Vorrang einzuräumen ist.

Die schwierige Abwägung zeigt, dass die Regelung des § 28 BDSG jedenfalls nicht geeignet ist, für rechtliche Klarheit zu sorgen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass dem Schutz der Kunden der Vorrang einzuräumen ist, kann sich eine datenschutzrechtliche Zulässigkeit nach § 4 BDSG nur ergeben, wenn eine Einwilligung der Kunden eingeholt wird. Selbst wenn man an dieser Stelle aber von einer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit nach § 28 BDSG ausgehen würde, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit eine Einwilligung eingeholt werden^[20]. Zu befürchten steht sonst aus der Perspektive der Versicherungsmakler immer, dass ein Gericht mit guten Gründen eine andere Auffassung vertreten könnte. Dieses Damokles-Schwert gilt es auf - wie nunmehr zu zeigen wird – relativ einfachem Wege zu vermeiden.

2. Einwilligung der Betroffenen?

Lässt sich datenschutzrechtlich über § 28 BDSG damit keine Lösung finden, kommt es sodann für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit auf eine entsprechende Einwilligung der Kunden an.

a) Berücksichtigung in zukünftigen Maklerverträgen

Den einfachsten und sichersten Weg stellt hierbei die Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Maklervertrag dar. In den Maklerverträgen sollte eine Klausel enthalten sein, die die Möglichkeit der Weitergabe von Kundenbeständen vorsieht. Eine solche Klausel muss ihrerseits den Kriterien des Bundesdatenschutzgesetzes und – sofern keine individualvertragliche Gestaltung vorgenommen wird - den Regelungen für Formularverträge entsprechen.

Gemäß § 4a BDSG ist die Einwilligung nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

Grundsätzlich kann eine Datenübertragung auch durch Formularverträge und in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgenommen werden. Es ist nicht per se von einer unangemessenen Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB auszugehen[21].

Die entscheidende Frage ist wiederum, ob eine Regelung in einem Formularvertrag oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit § 4a BDSG in Einklang zu bringen ist. Zu beachten ist insoweit, dass die Einwilligung der Schriftform bedarf, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Dabei muss der Betroffene wissen, worin er einwilligt[22]. Die Frage der Einwilligung muss seiner freien Entscheidung unterliegen.

Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben[23]. Es müssen daher – ähnlich wie es hinsichtlich der überraschenden Klauseln gemäß § 305a BGB gilt – besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Erklärung muss so konzipiert sein, dass die Aufmerksamkeit der Betroffenen gezielt auf die geforderte Einwilligung in die Verarbeitung ihrer Daten gelenkt wird[24]. Eine den gesetzlichen Erwartungen wirklich entsprechende, deutliche Hervorhebung der Einwilligungserklärung lässt sich dementsprechend am ehesten durch ihre Aufnahme in ein getrenntes, besonders zu unterzeichnendes Formular erreichen.

Eine denkbare Regelung zur Ergänzung der gesonderten Datenschutzerklärung könnte etwa wie folgt aussehen:

„Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen einer etwaigen Vertragsübernahme durch bzw. einer etwaigen Vertragsübertragung auf einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderlichen (besonderen) personenbezogenen Daten wie Kunden- und Gesundheitsdaten, sowie Vertrags- und Leistungsdaten, Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.“

b) Übertragung auf der Grundlage „alter“ Maklerverträge unzulässig?

Für aktuell anstehende Bestandsübertragungen, deren Maklerverträge eine entsprechende Klausel nicht enthalten, helfen diese Erwägungen ersichtlich nicht weiter, da eine solche Klausel nur Eingang in neue Maklerverträge finden kann.

Für viele Makler stellt sich somit die folgende Frage:

Was ist mit den bereits bestehenden Maklerverträgen, die einen entsprechenden Passus nicht enthalten? Ist in diesen Fällen eine Übertragung rechtlich unzulässig?

Dies scheint auf den ersten Blick so zu sein. Auf den zweiten Blick sieht die Situation aber anders aus. Zu beachten ist nämlich, dass es üblich ist, bei Abschluss des Versicherungsvertrages in der Regel sog. Datenermächtigungsklauseln zu unterzeichnen[25]. Diese Klauseln lauten in der Regel etwa:

„Ich willige ferner ein, dass die Versicherer (Unternehmen) der Gruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten ... an den/die für mich zuständigen **Vermittler** weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Vertragsangelegenheiten dient.“

Diese Klausel gilt zumeist im Zusammenhang mit dem Merkblatt zur Datenverarbeitung[26]. Dem Kunden muss es bei Vertragsschluss möglich sein, Einsicht in das Merkblatt zur Datenverarbeitung zu nehmen.

Aus der Datenermächtigungsklausel ergibt sich, dass der zuständige Vermittler nicht zwingend derjenige sein muss, bei dem ein Vertrag abgeschlossen wurde[27]. Daraus folgt, dass beim Versicherungsvermittler die Datenermächtigungsklausel bereits als ausreichende Maßnahme anzusehen ist.

Fraglich war diesbezüglich lange, ob der Versicherungsmakler i.e.S. als Versicherungsvermittler im Sinne dieser Klauseln anzusehen ist. Insoweit wurde argumentiert, dass der Versicherungsmakler[28] – insbesondere auch aus der Perspektive eines Versicherungskunden – gleichfalls als Vermittler von Versicherungsschutz einzuordnen ist. Er hat zwar einen separaten Vertrag - sog. Maklervertrag - mit dem Kunden und im Gegensatz zum Versicherungsvertreter keine feste Bindung an ein Versicherungsunternehmen. Sowohl Wortlaut als auch Sinn und Zweck der Vorschrift sprachen bereits bisher dafür, dass mit Vermittlern auch Makler gemeint sind[29]. Diese Rechtsauffassung hat nunmehr in § 59 VVG n.F. sogar eine rechtliche Grundlage erhalten. Der Begriff „Vermittler“ umfasst auch den Makler. Mit der Datenermächtigungsklausel willigt der Versicherte in die Weitergabe der Daten auch an andere Vermittler ein. Damit bedürfte es einer zusätzlichen Einwilligung des Versicherten eigentlich nicht.

Zu beachten ist allerdings, dass teilweise rechtliche Bedenken gegen Datenermächtigungsklauseln geäußert werden[30]. So werden diese als überraschende Klauseln angesehen, die der Versicherungsnehmer in ihrer Bedeutung und Tragweite nicht übersehen könne. Die Vereinbarkeit mit § 4a BDSG auf der einen Seite und den AGB-Vorschriften auf der anderen Seite wird aus diesem Grund in Zweifel gezogen[31].

Hinzu kommt ferner, dass das Thema Datenschutz heute – zu Recht – ein hoch sensibles ist. Um Sicherheit in Fragen des Datenschutzes zu haben, sollte den Maklern empfohlen werden, zukünftig bei Unterzeichnung des Vertrages die vorstehend dargestellten Vorkehrungen zu treffen.

IV. Fazit

Das Datenschutzrecht ist heute ein wichtiger Bestandteil unserer Rechtsordnung. An vielen Stellen sind zum Schutze des Einzelnen strenge Regelungen notwendig. Diese Regelungen gilt es – auch für die Versicherungsmakler - zu beachten. Bei entsprechenden Vorkehrungen müssen diese aber nicht dazu führen, dass der Verkauf von Versicherungsbeständen scheitert.

Bei einer deutlich hervorgehobenen Einwilligung des Kunden in eine Datenweitergabe dürfte den Interessen des Kunden in aller Regel Genüge getan sein. Häufig ist eine solche Zustimmung zur Weitergabe an andere Vermittler zwar schon im Rahmen der Datenermächtigungsklauseln erfolgt. Da die Wirksamkeit dieser Klauseln aber teilweise für

unwirksam gehalten wird, sollte der Makler eigene Vorkehrungen treffen. Dies beinhaltet eine frühzeitige rechtliche Beratung, um datenschutzrechtliche Hindernisse zu antizipieren.

[1] RA Henning Doth ist Partner der Kanzlei Michaelis, Rechtsreferendar Dr. Matthias Laas ist dort zurzeit im Rahmen seiner Rechtsanwaltsstation tätig. Die Autoren danken Herrn Rechtsreferendar *Christopher Leineweber* für die wertvolle Unterstützung.

[2] *Bälz/Kuntz*, Die grenzüberschreitende Bestandsübertragung in der EU: Probleme der horizontalen Behördenkooperation im Internationalen Verwaltungsrecht, *VersR* 2005, 310 ff., s. zum Begriff des *Asset deals* auch *Rodewald/Daubner*, Synthetische Asset-Deals – Veräußerung und Erwerb der Kundenbeziehungen von Banken, *BB* 1999, 2361 ff.

[3] *Essers/Hartung*, Datenschutz bei Unternehmenstransaktionen, *RDV* 2002, 278 (284).

[4] Die Vorschrift ist in Bezug auf Lebensversicherungen bereits Gegenstand eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts gewesen und musste durch den Gesetzgeber nachgebessert werden, Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26.7.2005, 1 BvR 782/94 und 1 BvR 957/96, zu diesem auch *Schwintowski*, Die Rechte der Versicherten bei einer Bestandsübertragung, *VuR* 2005, 321 ff.; Änderungen an § 14 VAG erfolgten durch die Neunte VAG-Novelle, die am 15.11.2007 verabschiedet wurde, BT-Drs. 16/6518.

[5] S. etwa *Jung*, Makler suchen Bestände – Bestände suchen Makler, *VW* 1997, S. 263 f.

[6] Vgl. BVerwG 1960, 1129, 1130.

[7] BGH *VersR* 1999, 1481 ff.; *Wesselhöft*, Datenschutz im Versicherungsrecht, S. 212.

[8] Die besondere Problematik der sog. *Gesundheitsdaten* kann hier nicht gesondert dargestellt werden, s. hierzu § 4a Abs. 3 BDSG, zu diesem: *Hoeren*, Risikoprüfung in der Versicherungswirtschaft – Datenschutz und wettbewerbsrechtliche Fragen beim Aufbau zentraler Hinweissysteme, *VersR* 2005, 1014, 1024.

[9] § 3 Abs. 8 S. 2 BDSG.

[10] § 3 Abs. 7 BDSG.

[11] Vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 bzw. 28 Abs. 2 Nr. 1a BDSG.

[12] *Schaffland*, *NJW* 2002, 1539 (1540).

[13] BGH *NJW* 1984, 1886.

[14] S. etwa *Kilian/Scheja*, *K&R Beilage* 2002, Nr. 1, S. 19 ff., *Ruppmann*, Der konzerninterne Austausch personenbezogener Daten, 2000.

[15] BVerfG, *NJW* 1984, 422 – Volkszählungsurteil.

[16] *Kilian/Scheja*, K&R Beilage 2002, Nr. 1, S. 19, 32.

[17] *Kilian/Scheja*, a.a.O., S. 32.

[18] So *Gola/Schomerus/Klug*, BDSG, § 3 Rn. 35.

[19] S. etwa FAZ vom 16.10.2008 „17 Millionen Kundendaten gestohlen – Telekom beschwichtigt“, <https://www.faz.net/s/RubD16E1F55D21144C4AE3F9DDF52B6E1D9/Doc~E3B1EB8127573400EA60E6A4DE5D51699~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

[20] Auch im Merkblatt zur Datenverarbeitung wird die Einwilligung - trotz der gesetzlichen Systematik - als zusätzliche Grundlage neben den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen für die Datenverarbeitung genannt, s. hierzu *Schapper/Dauer*, RDV 1987, 219, *Hoeren*, Risikoprüfung in der Versicherungswirtschaft – Datenschutz und wettbewerbsrechtliche Fragen beim Aufbau zentraler Hinweissysteme, VersR 2005, 1014 (1021).

[21] Vgl. OLG Hamm vom 18.06.1998, 17 U 149/97 – juris -,

[22] *Gola/Schomerus/Klug*, BDSG, § 4a Rn. 10.

[23] § 4a Abs. 1 S. 4 BDSG.

[24] S. etwa OLG Hamm vom 18.06.1998, 17 U 149/97 – juris -, *Gola/Schomerus/Klug*, BDSG, § 4a Rn. 14.

[25] Zu Fragen der Wirksamkeit einer solchen: *Schwintowski*, Rechtliche Grenzen der Datenweitergabeklausel in Versicherungsverträgen, VuR 2004, 242 ff.

[26] Kritisch insbesondere hierzu: *Schwintowski* (Fn. 25), VuR 2004, 242, 243.

[27] *Naujok*, in: Roßnagel, Handbuch Datenschutzrecht, 7.3, Rn. 66.

[28] §§ 93 ff. HGB.

[29] So auch *Wesselhöft*, Datenschutz im Versicherungswesen, S. 262.

[30] Sehr streng: *Schwintowski*, (Fn. 25), VuR 2004, 242 ff, dagegen: *Hoeren*, Risikoprüfung in der Versicherungswirtschaft – Datenschutz und wettbewerbsrechtliche Fragen beim Aufbau zentraler Hinweissysteme, VersR 2005, 1014 (1021); s. im Übrigen auch OLG Celle, Urteil vom 14.11.1979, NJW 1980, 347.

[31] S. etwa *Gola/Schomerus/Klug*, BDSG, § 4a Rn. 8; *Hoeren*, (Fn. #), VersR 2005, 1014.